

# Allgemeine Bedingungen für die Autoinhaltsversicherung (AVB Werkverkehr 2017)



## § 1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein benannten Güter einschließlich der Verpackung während der Beförderung.

Mitversichert ist ebenfalls die persönliche Habe der Fahrzeuginsassen einschließlich deren Handy und Funkgeräte bis zu einer Versicherungssumme von insgesamt EUR 250. Ausgeschlossen bleiben mobile Navigationsgeräte, Bargeld und sonstige Zahlungsmittel, Wertsachen, Schmuck sowie sonstige Gegenstände aus Edelmetall, Fahrausweise, Schlüssel, Urkunden und Geschäftspapiere.

Voraussetzung ist,

1. dass der Versicherungsnehmer spätestens bei Beginn der Beförderung das Eigentum an diesen Gütern im Sinne der §§ 929 ff. BGB erworben hatte oder die Güter zum Verbrauch oder zur Wiederveräußerung erworben hat, sie zu seinem Eigenverbrauch oder zur Vermietung, zur Veredelung oder zur Ver- oder Bearbeitung übernommen oder selber erzeugt, gefordert oder hergestellt hat.
2. dass die Beförderung der Güter mit den im Versicherungsschein näher bezeichneten, eigenen, gemieteten oder geleasteten Kraftfahrzeugen des Versicherungsnehmers durchgeführt wird.

Die Kraftfahrzeuge dürfen nicht für den gewerblichen Güterkraftverkehr zugelassen sein.

## § 2 Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherer ersetzt Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter durch:

1. Unfall des die Güter befördernden Kraftfahrzeuges;
2. von außen auf die Güter einwirkenden Unfallereignisse;
3. Elementarereignisse (z. B. Hagel, Sturm);
4. Brand, Blitzschlag, Explosion und Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung;
5. Einbruchdiebstahl ins Kraftfahrzeug und Diebstahl des ganzen Kraftfahrzeuges;
6. Raub, räuberische Erpressung und Unterschlagung;
7. mut- und böswillige Beschädigung nach einem Einbruch gem. § 2, Ziffer 5;
8. vom Versicherungsnehmer bewiesene verkehrsbedingte Notbremsungen oder Ausweichmanöver, unabhängig von der Vorschrift zur ordnungsgemäßen Ladungssicherung.
9. Aufwendungen zum Zwecke der Bergung und/oder Beseitigung/Vernichtung von versicherten Gütern, die durch ein versichertes Ereignis beschädigt oder zerstört wurden bis zu EUR 2.500 auf erstes Risiko. Ein Eigentumsübergang auf den Versicherer an den oder auf die Beschädigten oder zerstörten Güter findet nicht statt. Der Versicherer übernimmt keinerlei Haftung aus dem Vorhandensein der Güter.
10. Unfälle beim Be- und Entladen des die Güter befördernden Transportmittels (hierbei gilt der Mensch ebenfalls als Transportmittel).

Bei Schäden gemäß § 2, Ziffer 5. gilt eine Selbstbeteiligung (Abzugsfranchise) in Höhe von 20 % je Schaden vereinbart.

## § 3 Ausschlüsse

1. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

- 1.1 die Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und die Gefahren, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der Verwendung oder dem Vorhandensein von Kriegsmaterialien ergeben;
- 1.2 die Gefahren des Streiks, der Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalttätigkeiten, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;
- 1.3 die Gefahren der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
- 1.4 die Gefahren aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
- 1.5 die Gefahren der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;
- 1.6 diejenigen Gefahren, gegen welche die Güter anderweitig versichert sind (z. B. Feuer). Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer auf Verlangen alle ihm über die anderweitige Versicherung zur Verfügung stehenden Nachweise zu liefern;

1.7 Schäden, verursacht durch Fehlen oder Mängel der Verpackung sowie durch mangelhafte oder unsachgemäße Verladeweise.

2. Konnte nach den Umständen des Falles ein Schaden aus einer oder mehreren Ursachen der § 3, Ziffern 1.2 bis 1.7 entstehen, so wird bis zum Beweis des Gegenteils durch den Versicherungsnehmer vermutet, dass der Schaden daraus entstanden ist.

## § 4 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Transporte innerhalb der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) einschließlich Schweiz, Monaco, Andorra, San Marino und Vatikanstadt, soweit nichts anderes vereinbart ist.

## § 5 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz beginnt in dem Zeitpunkt, in welchem die Güter von ihrem letzten Standort aus direkt in das Kraftfahrzeug verbracht werden, sofern sich der Fahrtantritt auf dem im Versicherungsschein benannten Kraftfahrzeug des Versicherungsnehmers unmittelbar anschließt. Er endet, sobald die Güter nach dem Ausladen beim Empfänger nach Verlassen des Kraftfahrzeuges erstmals abgesetzt werden. Zum Zwecke des Be- und Entladens dürfen alle üblichen Transportmittel verwendet werden, sofern sie dafür geeignet sind.

2. Die Versicherung ruht, wenn und solange die Beförderung unterbrochen wird. Die Beförderung ist unterbrochen, sobald sich das Kraftfahrzeug nicht in Bewegung befindet und der Motor abgestellt ist. Das Einbruchdiebstahlrisiko in der verschlossenen Garage am Wohn- und/oder Firmensitz des Versicherungsnehmers ist jedoch mitversichert.

3. Die Versicherung bleibt bestehen, wenn die Unterbrechung der Beförderung auf folgenden Gründen beruht:

3.1 Verkehrs- oder unfallbedingter Stillstand des Kraftfahrzeuges;

**3.2** Staus oder Straßenblockaden;

**3.3** Rast- oder Ruhepausen des Fahrers, begrenzt mit 2 Stunden;

**3.4** Aufenthalte des Kraftfahrzeugs, die ausschließlich im Zusammenhang mit einer Fahrt mit nachweislich geschäftlichem Charakter stehen (z. B. Kundenbesuche zwecks Abholung, Auslieferung oder Montage von Gütern, Arbeiten auf fremden Grundstücken u. ä.);

**3.5** Ab- oder Zuladung von Gütern zwischen Beginn und Ende des Versicherungsschutzes nach § 5, Ziffer 1.;

**3.6** sonstige Umstände die weder der Versicherungsnehmer noch der Fahrer zu vertreten haben.

Muss der Versicherungsnehmer oder Fahrer das Kraftfahrzeug aus einem der in § 5, Ziffer 3.1 bis 3.6 genannten Gründe ohne Aufsicht oder Bewachung verlassen, besteht für Diebstahl des Inhaltes und Diebstahl des ganzen Kraftfahrzeuges Versicherungsschutz nur, wenn das Kraftfahrzeug und seine Ladeflächen abgeschlossen sind und das Kraftfahrzeug durch eine in Betrieb gesetzte Alarmanlage gesichert ist.

Bei Überschreiten der Zweistundenfrist gemäß § 5, Ziffer 3.3 besteht Versicherungsschutz nur, wenn das Kraftfahrzeug mit den Gütern auf einem bewachten Gelände oder umfriedeten und allseits verschlossenen Platz abgestellt und durch eine in Betrieb gesetzte Alarmanlage gesichert ist.

**4.** Während Fahrtunterbrechungen in der Nachtzeit (d. h. zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr) gemäß § 5, Ziffer 3.1 bis 3.6 besteht Versicherungsschutz nur, wenn das Kraftfahrzeug mit den Gütern durchgehend, also ohne jegliche Unterbrechung, bewacht oder in einer Einzelgarage eingeschlossen wird. Anderenfalls ist ein bewachter Parkplatz und eine in Betrieb gesetzte Alarmanlage Voraussetzung für den Erhalt des Versicherungsschutzes.

**5.** Der Versicherungsnehmer ist beweispflichtig für die Unterbrechungsgründe § 5, Ziffer 3.1 bis 3.6, für die Sicherung durch eine in Betrieb gesetzte Alarmanlage, für das Abstellen des Kraftfahrzeuges auf einem bewachten Gelände oder umfriedeten Platz, sowie für die Bewachung oder Unterbringung in einer Einzelgarage.

## § 6 Versicherungswert/Ersatzwert

Als Versicherungswert gilt:

**1.** bei vom Versicherungsnehmer selbst hergestellter Ware der nachgewiesene Verkaufspreis abzüglich der branchenüblichen Gewinnspanne;

**2.** bei Bezügen der nachgewiesene Einkaufspreis gemäß Rechnung;

**3.** bei Sendungen verkaufter Ware der nachgewiesene Verkaufspreis;

**4.** bei Zwischentransporten der gemeine Handelswert, begrenzt mit dem Gestehungspreis;

**5.** bei Gütern, die nicht unter § 6, Ziffern 1. bis 4. fallen, der Zeitwert.

## § 7 Versicherungssumme

Als Versicherungssumme ist der mögliche Höchstwert einer Ladung vereinbart (Ladungssumme). Die Ladungssumme gilt pro Reise und Kraftfahrzeug einschließlich Anhänger. Die Grenze der Entschädigungsleistung ist die Versicherungssumme je Fahrzeug und Anhänger. Übersteigt der Ladungswert eines Kraftfahrzeuges mit Anhänger die Ladungssumme, so leistet der Versicherer nur im Verhältnis der Ladungssumme zum tatsächlichen Ladungswert. Der Versicherungsnehmer muss den tatsächlichen Ladungswert durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Geschäftsbücher, Faktura etc.) beweisen. Er ist auf Verlangen des Versicherers verpflichtet einer bevollmächtigten Person des Versicherers Einblick in seine Geschäftsbücher zu gewähren.

## § 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

nach Eintritt des Versicherungsfalles

**1.** Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet:

**1.1** den Versicherungsfall unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;

**1.2** den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und – wenn die Umstände es gestatten – die Weisungen des Versicherers einzuholen;

**1.3** seine Rechte gegen Dritte (z. B. Schadenverursacher) zu wahren;

**1.4** dem Versicherer jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles, des Schadens und des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich ist;

**1.5** eine polizeiliche Meldung bei Diebstahl des ganzen Kraftfahrzeuges, Einbruchdiebstahl in das Kraftfahrzeug und Transportmittelunfall unverzüglich vorzunehmen.

**2.** Der Versicherungsnehmer muss dem Versicherer einreichen:

**2.1** Bericht des Fahrers und der Begleitperson über den Schadenhergang;

**2.2** Belege zum Nachweis des Versicherungswertes und des Schadens (z. B. Original-Faktura);

**2.3** Original Beförderungspapiere (z. B. Lieferschein, Ladeschein);

**2.4** eine spezifizizierte Schadenrechnung;

**2.5** eine Meldebestätigung der Polizei;

**2.6** evtl. Schriftwechsel mit dem Schadenstifter;

**2.7** eine Abtretungserklärung seiner Ansprüche gegen den Schadenstifter zugunsten des Versicherers.

## § 9 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

**1.** Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

**2.** Rücktritt

**2.1** Voraussetzungen des Rücktritts

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

**2.2** Ausschluss des Rücktrittsrechts

Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch

bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

### 2.3 Folgen des Rücktritts

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil der Prämie zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

### 3. Kündigung

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

### 4. Rückwirkende Vertragsanpassung

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung die Prämie um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos in Textform kündigen.

### 5. Ausübung der Rechte des Versicherers

Der Versicherer muss die ihm nach § 8, Ziffern 1.2 bis 1.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt.

Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach § 8, Ziffern 1.2 bis 1.4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in § 8 Ziffern 1.2 bis 1.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

### 6. Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Falle der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil der Prämie zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

### 7. Gefahrerhöhung

**7.1** Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die

ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wären.

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

Eine Gefahrerhöhung nach § 9, Ziffer 7.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

**7.2** Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

**7.3** Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach § 9, Ziffer 7.2, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherer kann nicht kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach § 9, Ziffer 7.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

**7.4** Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Erhöht sich in diesem Fall der Prämie um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

**7.5** Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach § 9, Ziffer 7.3 oder 7.4 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

**7.6** Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach § 9, Ziffer 7.2 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

**7.7** Bei einer Gefahrerhöhung nach § 9, Ziffer 7.3 ist der Versicherer bei vorsätzlicher Verletzung der Pflichten des Versicherungsnehmers nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten grob fahrlässig, so gelten § 9, Ziffer 7.6 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt bekannt war.

**7.8** Der Versicherungsschutz bleibt ferner bestehen,

**7.8.1** soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

**7.8.2** wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

## § 10 Prämie

**1.** Die erste oder einmalige Prämie wird, wenn nichts anderes vereinbart ist, unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer kann vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

**2.** Die Folgeprämien werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind.

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen wurde.

Der Versicherer kann den Vertrag dann ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats die angemahnte Prämie, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

**3.** Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie.

**4.** Die Haftung des Versicherers beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Prämienzahlung erst später aufgefordert, die Prämie aber ohne Verzug gezahlt wird. Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt dafür die Haftung.

**5.** Im Fall der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der vereinbarten Dauer steht dem Versicherer dafür nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt wegen einer Anzeigepflichtverletzung oder durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu. Tritt der Versicherer wegen Fälligkeit der Prämie zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Kündigt der Versicherungsnehmer nach Eintritt eines Versicherungsfalles, so hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil der Prämie, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Kündigt der Versicherer, so hat er die Prämie für das laufende Versicherungsjahr nach dem Verhältnis der noch nicht abgelaufenen zu der gesamten Zeit des Versicherungsjahres zurückzuzahlen.

## § 11 Entschädigung

Die Auszahlung der Entschädigung wird zwei Wochen nach ihrer endgültigen Feststellung durch den Versicherer fällig. Auf Wunsch des Versicherungsnehmers kann der Versicherer einen Monat nach Anzeige des Versicherungsfalles eine Abschlagszahlung leisten, die nach der Sachlage gerechtfertigt ist. Ist aus Anlass des Versicherungsfalles eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten eingeleitet worden, kann der Versicherer jede Zahlung bis zum Abschluss der Untersuchung verweigern.

## § 12 Mehrfachversicherung

**1.** Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und entweder die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.

**2.** Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

Er kann auch verlangen, dass die Versicherungssumme auf die Prämie herabgesetzt wird, die durch die früher geschlossene Versicherung nicht gedeckt ist; in diesem Fall ist die Prämie entsprechend zu mindern.

Das Recht auf Aufhebung oder Herabsetzung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung oder Herabsetzung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

**3.** Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Der Versicherer hat, Anspruch auf die Prämie bis zu dem Zeitpunkt, in dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

## § 13 Verletzung von Obliegenheiten

**1.** Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

**2.** Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobligenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

**3.** Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach § 12, Ziffer 1. zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

#### **§ 14 Rechtsverhältnisse nach dem Versicherungsfall**

1. Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

2. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

3. Hat der Versicherer gekündigt, so ist er verpflichtet, für die noch nicht abgelaufene Versicherungszeit den entsprechenden Anteil der Prämie zurückzugeben.

#### **§ 15 Verjährung**

1. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

2. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

#### **§ 16 Gerichtsstand**

1. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

3. Sind der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

#### **§ 17 Schlussbestimmungen**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

## **Klauseln zu den Allgemeine Bedingungen für die Autoinhaltsversicherung**

### **Fassung 06.2017**

Vertragsgrundlage sind nur die Klauseln, die im Versicherungsschein aufgeführt sind.

#### **Klausel 1: Fahrtunterbrechungen in der Nachtzeit**

In Abänderung von § 5, Ziffer 3. besteht während der Nachtzeit (zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr) Versicherungsschutz für Güter mit einem Einzelwert von max. 5.000 EUR, wenn das Kraftfahrzeug unbewacht, aber mit einer in Betrieb gesetzten Alarmanlage versehen abgestellt wird, soweit nichts anderes vereinbart ist. Im Schadenfalle trägt der Versicherungsnehmer eine Selbstbeteiligung von 30 %.

#### **Klausel 4: Domizilrisiko**

In Änderung der § 5, Ziffer 2. ist das Einbruchdiebstahlrisiko in der verschlossenen Garage am Wohn- und/oder Firmensitz des Versicherungsnehmers mitversichert.

#### **Klausel 5: Franchise**

Die Abzugsfranchise bezüglich § 2, Ziffer 5. ist gestrichen.